## **ZBB 2006, 310**

BGB § 366 Abs. 1, § 121 Abs. 1

Zum Recht des Schuldners auf nachträgliche Leistungsbestimmung nach Offenlegung einer Teilabtretung der gegen ihn gerichteten Forderung

BGH, Urt. v. 11.05.2006 - VII ZR 261/04 (KG), WM 2006, 1289

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Der Schuldner ist nach Offenlegung einer aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgten Teilabtretung der gegen ihn gerichteten Forderung an den Vorbehaltslieferanten grundsätzlich berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 366 Abs. 1 BGB nachträglich zu bestimmen, dass seine an den bisherigen Gläubiger erbrachten Abschlagszahlungen vorrangig auf die dem Vorbehaltslieferanten zustehende Teilforderung anzurechnen sind.
- 2. Entsprechend dem § 121 Abs. 1 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken muss der Schuldner die Leistungsbestimmung unverzüglich vornehmen, nachdem er von der Teilabtretung Kenntnis erhalten hat.